

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.2010

Geschäftszahl

C4 313093-1/2008

Spruch

C4 313.093-1/2008/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Schlaffer als Vorsitzenden und die Richterin Mag. van Best-Obregon als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. von Syrien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.06.2007, FZ. 05 06.304-BAS, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.06.2010 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 7 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG), Asyl gewährt. Gemäß § 12 AsylG wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Herkunftsstaat des Beschwerdeführers ist Syrien. Am 02.05.2005 hat er einen Asylantrag gestellt.

Das Bundesasylamt hat den Asylantrag mit Bescheid vom 19.06.2007, FZ. 05 06.304-BAS, abgewiesen, festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Syrien zulässig ist sowie den Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Syrien ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht berufen.

Am 09.06.2010 fand beim Asylgerichtshof eine mündliche Verhandlung statt.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Syrien, gehört der Volksgruppe der Kurden an und ist jezidischen Bekenntnisses. Er stammt aus einem Dorf in der Nähe von XXXX. Als der Beschwerdeführer noch Student war, nahm er im Jahre 1998 an einer staatlichen Demonstration teil, im Zuge derer seine Gruppe von acht Personen die Fahne der Baath-Partei zu tragen hatte. Dabei ist einem Freund des Beschwerdeführers die Fahne auf den Boden gefallen, was von einer Person beobachtet wurde. Diese Person meinte, dass sie Kurden seien und sie das bewusst gemacht hätten. Nachdem die Demonstration zu Ende gegangen war, wurden alle acht Personen, vier Männer und vier Mädchen, namentlich registriert. Geheimdienstbeamte kamen in die Schule und trugen ihnen auf, in die Dienststelle zu kommen. Die vier Männer gingen hin und wurden jeweils in eine Einzelzelle gesteckt. Der Beschwerdeführer war von 17.00 Uhr bis Mitternacht in der Zelle. Danach wurde er zur Einvernahme gebracht, wobei er keine Angst hatte, weil er sich nichts zu Schulden kommen lassen hatte. Er wurde befragt, weswegen er die Fahne getragen habe, obwohl er kein Mitglied der Baath - Partei sei. Weiters wurde er gefragt, ob sein Freund die Fahne absichtlich haben fallen lassen. Der Beschwerdeführer antwortete, dass es ohne Absicht gewesen wäre. Da die Antwort nicht gefallen hatte, wurde der Beschwerdeführer

misshandelt und von einem anwesenden Offizier bespuckt. Schließlich wurde der Beschwerdeführer um 1.00 Uhr nachts frei gelassen. Danach wurden sie nicht in Ruhe gelassen, der Geheimdienst kam immer wieder und stellte Fragen.

Am 12.03.2004 hatte der Beschwerdeführer die Absicht, das Fußballspiel in XXXX, wo es in der Folge zu Ausschreitungen kam, aufzuzeichnen. Das Haus seines Freundes, wo er diese Aufnahme machen wollte, liegt vis - a vis vom Stadion. Schließlich hat der Beschwerdeführer die Ausschreitungen per Videokamera aufgenommen. Sein Freund fertigte davon eine Kopie an. In der Folge wurde die Videoaufnahme des Beschwerdeführers auch noch von einem weiteren Freund und dessen Freunden angesehen. Am 15.03.2005 wurde das Haus des Beschwerdeführers von den syrischen Behörden durchsucht. Im Zuge dieser Hausdurchsuchung wurde die Videoaufzeichnung sichergestellt. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause. Dem Vater des Beschwerdeführers wurde aufgetragen, dass er dem Beschwerdeführer ausrichte, dass er sich bei den Behörden melden solle. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt im Büro des Vaters in XXXX. Er wurde von seinem Cousin angerufen und vom Vorfall informiert. Daraufhin ging der Beschwerdeführer nicht zum Geheimdienst, sondern begab sich zu einem Freund nach XXXX. Dieser Freund verständigte seinen Vater, der zum Beschwerdeführer kam. Sein Vater sagte dem Beschwerdeführer, dass die Leute, die zu ihnen nach Hause gekommen seien, vom Staatssicherheitsdienst gewesen seien. Sein Vater empfahl dem Beschwerdeführer, dass er das Land mit seiner Familie verlassen solle. Am 25.03.2005 kam schließlich auch die Familie des Beschwerdeführers zu diesem und gemeinsam verließen sie schließlich am 31.03.2005 illegal Syrien.

Zur aktuellen Lage für Angehörige der Volksgruppe der Kurden in Syrien wird festgestellt:

Syrien hat eine formal rechtstaatliche Verfassung im Rahmen eines "arabisch-sozialistischen" Systems. Gleichwohl ist es aufgrund des seit 1963 bestehenden Ausnahmezustands, mit dem die

rechtsstaatlichen Elemente der Verfassung weitgehend außer Kraft gesetzt wurden, in der Praxis

ein von Sicherheitsapparaten und Militär geprägtes autoritäres Regime.

Die Sicherheitsdienste des Landes sind weder parlamentarischen noch gerichtlichen Kontrollmechanismen unterworfen. Sie sind verantwortlich für willkürliche Verhaftungen, Folter

und Isolationshaft.

Das Justizsystem ist korruptionsanfällig und steht unter maßgeblichem Einfluss der Sicherheitsbehörden. Sondergerichte dienen der Verfolgung von Oppositionellen und halten rechtstaatliche Mindeststandards nicht ein.

Rassistisch diskriminierende Praktiken seitens des Staates kommen in Syrien insbesondere gegenüber der ethnischen Minderheit der Kurden vor. Neben den beiden größten ethnischen Minderheiten, den Kurden und Armeniern, gibt es in Syrien auch Türken, Tscherkessen und Assyrer. Für alle ethnischen Minderheiten gilt grundsätzlich, dass ihre soziale und kulturelle Identität gewahrt werden kann - allerdings nur unter der Voraussetzung, dass damit keine politischen Forderungen, insbesondere keine separatistischen Bestrebungen, verbunden sind. Eine diskriminierende Gesetzgebung besteht nicht. Da alle Versammlungen, Feste, Konzerte etc., die der Traditions-Pflege dienen, überwacht werden, bleibt für das Einschreiten der Sicherheitsdienste ein weiter Bereich staatlichen Ermessens. Armenier und Tscherkessen sind in der Regel vollständig in die syrische Gesellschaft integriert; staatliche Diskriminierungen dieser Bevölkerungsgruppen sind nicht bekannt. Die Kurden stellen die größte Minderheit in Syrien dar. Ihre Zahl wird auf 2 Millionen geschätzt. Die meisten von ihnen besitzen die syrische Staatsbürgerschaft. Eine anhaltende Dürre im Hauptsiedlungsgebiet der Kurden im Nordosten des Landes hat die wirtschaftliche und soziale Lage der Kurden im Jahr 2008 verschlechtert. Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit: Allein aufgrund ihrer kurdischen Abstammung sind sie grundsätzlich keinen unmittelbaren Repressionen ausgesetzt; die politische Überwachung und

Bespitzelung ist jedoch insbesondere in den hauptsächlich von Kurden bewohnten Gebieten im Nordosten Syriens sehr intensiv. Im Gegensatz zu anderen ethnischen Minderheiten ist es den Kurden in Syrien nicht gestattet, eigene Schulen zu eröffnen, ihre Sprache zu unterrichten oder sonstige Vereinigungen zur Wahrung der kurdischen Identität zu gründen. Grund hierfür ist die Sorge vor separatistischen Tendenzen der Kurden, die als eine Gefahr für Staat und Regime wahrgenommen werden. Die Übertragung von Immobilieneigentum im "Grenzgebiet" bedarf aufgrund des präsidentialen Dekrets Nr. 49 vom 10. September 2008 einer Vielzahl von Genehmigungen. Zur Definition dieses Gebietes liegen dem Auswärtigen Amt keine Informationen vor. Im Dekret wird nicht spezifisch auf kurdische Gebiete Bezug genommen, der Großteil der betroffenen Regionen wird jedoch mehrheitlich von Kurden bewohnt. Syrische Menschenrechtsorganisationen sehen darin eine

gezielte Diskriminierung der Kurden. Kurden ohne syrische Staatsangehörigkeit: Im Jahr 1962 wurde anlässlich einer Volkszählung ca. 120.000 bis 150.000 in Syrien lebenden Kurden die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Nach Ansicht der syrischen Regierung hielten sich diese hauptsächlich aus der Türkei und dem Irak eingewanderten Kurden illegal in Syrien auf. Unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungswachstums geht man inzwischen von 250.000 bis 300.000 Betroffenen aus. Diese

gelten seitdem entweder als registrierte "Ausländer" ("Adschnabi") oder, wenn sie oder ihre Vorfahren 1962 keine andere Staatsangehörigkeit plausibel machen konnten, als "Nicht-Registrierte" ("Maktumin"). Da auch die als "Ausländer" registrierten Kurden in Syrien faktisch in aller Regel nicht über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen, sind die Menschen beider Gruppen staatenlos. Die größere Gruppe bilden die registrierten "Ausländer". Sie werden wie alle anderen in Syrien lebenden Ausländer in einem gesonderten Zivilregister geführt und erhalten rot-orange Identitätsausweise. Seit 2001 erteilen die syrischen Meldebehörden jedoch in der Regel ausländischen Stellen keine Auskunft mehr über die im Ausländerregister geführten Personen. Letztere haben keine staatsbürgerlichen Rechte, dürfen jedoch staatliche Schulen und Universitäten besuchen. Die Ausübung von Berufen, die nur Syrern vorbehalten sind (z.B. Beamte, Anwälte), ist ihnen verwehrt. Sie erhalten keine regulären Reisedokumente und können daher nicht frei reisen. Es sind Fälle bekannt, in denen Adschnabi erfolgreich ein auch zur Wiedereinreise berechtigendes Laisser-passer für Reisen ins Ausland beantragt haben. Rechtssicherheit gibt es hierbei jedoch nicht, daher spielt Korruption eine große Rolle. Anders als den "Adschnabi" wurde den "Maktumin" bei der Volkszählung 1962 die Registrierung verweigert. Personen, die dieser Gruppe angehören, haben keinerlei Rechte, werden behördlich nicht erfasst und erhalten keine staatlichen Dokumente. Gegen ein geringes Entgelt können sie eine so genannte weiße Identitätsbescheinigung des Mukhtars (Ortsvorstehers) erhalten; da diese Bescheinigungen bei entsprechender Bezahlung von vielen Ortsvorstehern jedoch auch bewusst inhaltlich falsch ausgestellt werden, kommt ihnen keinerlei Beweiswert zu. Die Maktumin dürfen zwar in der Regel die Grundschule besuchen, erhalten jedoch keine Abschlusszeugnisse; der Besuch weiterführender Schulen oder der Universität ist ihnen ebenso wenig möglich wie eine Berufsausbildung, die Ablegung einer Führerscheinprüfung oder die Registrierung von Eheschließungen oder Geburten. Kinder eines Vaters dieser Gruppe werden automatisch selbst zu Maktumin, da in Syrien Staatsangehörigkeitsfragen allein vom Status des Vaters abgeleitet werden. So kann auch das Kind einer Syrerin oder einer offiziell registrierten Ausländerin diesem Personenkreis angehören. Anfang 2009 wies eine staatliche Kampagne Restaurantbesitzer darauf hin, dass es illegal sei, nicht registrierte Ausländer zu beschäftigen. Dies führte zur Entlassung vieler "Maktumin", die dort als billige Arbeitskräfte arbeiteten. Die zahlenmäßig kleinste Gruppe in Syrien lebender Kurden sind anerkannte Flüchtlinge. Sie stammen meist aus dem Irak oder der Türkei. Sie verfügen über einen weitgehend gesicherten Aufenthaltsstatus und müssen bei Auslandsreisen nicht mit Schwierigkeiten bei der Wiedereinreise rechnen. Seit Mitte 1993 besteht ein trilaterales Auslieferungsabkommen zwischen Syrien, dem Iran und der Türkei, das vor allem auf die Kurden abzielt. Unter dem Vorwurf der Gefährdung der staatlichen Einheit, der Hervorrufung religiöser oder ethnischer Spannungen oder der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe werden Kurden weiterhin vor den Militär- und Staatssicherheitsgerichten angeklagt und zu langen Haftstrafen verurteilt. Die im Anschluss an ein Fußballspiel in der kurdisch geprägten Stadt Qamishli ausgebrochenen Unruhen im März 2004, die sich rasch im Nordosten Syriens ausbreiteten, führten zu zahlreichen

Verletzten, Verhafteten und auch Toten. Nach einer Amnestie im März 2005 wurden die meisten der damals Inhaftierten inzwischen freigelassen. Im Juni 2005 kam es in Qamishli nach Demonstrationen anlässlich der Beerdigung des kurdischen Scheichs Ma'ashuq Al-Khaznawi erneut zu etwa 60 Verhaftungen. Scheich Khaznawi war am 10. Mai 2005 entführt und später ermordet aufgefunden worden. Seine Familie und Menschenrechtsgruppen machen die syrischen Sicherheitskräfte für seinen Tod verantwortlich. Einige der Verhafteten wurden inzwischen wieder freigelassen. Fünfzig Teilnehmer dieser Demonstrationen wurden am 14. September 2008 von einem Militärgericht in Damaskus zu Freiheitsstrafen zwischen vier und sechs Monaten verurteilt. Im November 2007 lösten syrische Behörden in Qamishli und Qobani eine Demonstration auf, zu der u.a. der syrische PKK-Ableger PYD aufgerufen hatte. Dabei wurde eine Person getötet. 24 Kurden wurden am 14.04.2009 wegen Teilnahme an dieser Demonstration zu Haftstrafen von zum Teil über einem Jahr verurteilt. Am 20. März 2008 erschossen syrische Sicherheitskräfte drei und verwundeten vier Teilnehmer einer kurdischen Neujahrsfeier. Eine Demonstration vor dem Staatssicherheitsgericht, welche sich gegen eine laufende Verhandlung von fünf Aktivisten der kurdischen Yekiti- Partei richtete, wurde am 06.04.2008 aufgelöst, dutzende Teilnehmer verhaftet. Am 2. November 2008 organisierten kurdische Organisationen ein "Sit-in" vor dem Parlament, um gegen ein neues Gesetz zu protestieren, welches Eigentumsrechte in Grenzregionen einschränkt (siehe S. 11). Über 190 Kurden wurden festgenommen und einige Stunden später freigelassen. Die Feierlichkeiten zum kurdischen Neujahrsfest (Nowruz) 2009 fanden weitgehend friedlich und ungestört statt. In einigen Städten kam es in diesem Zusammenhang jedoch zu Verhaftungen. Trotz zahlreicher Ankündigungen des Präsidenten, die Situation der Kurden verbessern und insbesondere die Frage der syrischen Staatsangehörigkeit klären zu wollen, ist bisher - abgesehen von einem Treffen mit kurdischen Stammesführern - keine politische Bewegung erkennbar.

Inhaftierungen ohne Vorführung vor einen gesetzlichen Richter und ohne Kontakt zu Anwälten oder Familie sind in politischen Verfahren an der Tagesordnung. Die entsprechenden Strafvorschriften sind sehr weit und unbestimmt gefasst; so ist die "Verbreitung falscher oder übertriebener Informationen" genauso unter empfindliche Freiheitsstrafe gestellt wie die "Schädigung des Ansehens Syriens im Ausland", die "Beleidigung des Präsidenten" und die "Diffamierung der Armee". Die Kriterien für den Schuldnachweis sind gering; unter Folter erpresste Geständnisse werden zugelassen. Rechtsmittel gibt es nur sehr bedingt; so sind weder die Urteile des Staatssicherheitsgerichts anfechtbar noch bestehen Rechtsmittel gegen willkürliche Verhaftungen. Unter dem Vorwurf der Gefährdung der staatlichen Einheit, der Hervorrufung religiöser oder ethnischer Spannungen oder der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe werden Kurden weiterhin insbesondere vor den Militär- und Staatssicherheitsgerichten angeklagt und zu langen Haftstrafen verurteilt.

Insbesondere kurdische Parteien und Organisationen sind exilpolitisch in Deutschland aktiv. Den

syrischen Behörden bekannt gewordene Aktivitäten in Deutschland können nach der Rückkehr zu staatlichen Repressionen führen. Insbesondere die Straftatbestände der "Verbreitung falscher oder übertriebener Informationen im Ausland" und der "Beschädigung des Ansehens Syriens im Ausland" kommen hier zur Anwendung. Daneben ist auch die sog. "National Salvation Front" unter dem abtrünnigen ehemaligen Vize-Präsidenten Khaddam in Europa und den USA aktiv; sie findet in Syrien jedoch kaum Unterstützung.

Die yezidische Religion ist ausschließlich unter Kurden verbreitet. Angaben zur yezidischen Bevölkerung schwanken von 4.000 bis 12.000 Personen. Aufgrund eines starken Auswanderungsdrucks geht die Anzahl zurück. Die Hauptsiedlungsgebiete der Yeziden liegen in

Nordostsyrien entlang der türkischen Grenze. Die Yeziden unterliegen aufgrund ihrer Religion

keinen staatlichen Repressionen; sie sind jedoch häufig gleichzeitig staatenlose "registrierte

Ausländer" oder "Nicht-Registrierte" (s.o. Ziffer II. 1. 3). Die Yeziden werden vom syrischen Staat als kurdische Muslime behandelt. Da die Yeziden über keine eigene religiöse Verwaltungsinstitution verfügen, die Dokumente ausstellen könnte, wie sie der syrische Staat üblicherweise z.B. zur Registrierung von Eheschließungen verlangt, verzichtet der Staat bei dieser Religionsgemeinschaft auf die Vorlage derartiger Dokumente. Stattdessen können syrische Bürger yezidischen Glaubens rein zivilrechtlich heiraten und diese Trauung anschließend registrieren lassen. Aufgrund ihrer in der Regel sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Auswanderungsdruck bei Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft sehr hoch. Zudem gibt es in vielen westlichen Ländern (u.a. auch in Deutschland) bereits funktionierende yezidische Glaubensgemeinschaften, die bereit sind, anderen Yeziden zumindest in der ersten Zeit im fremden Land beizustehen. Zu den wirtschaftlichen Auswanderungsmotiven kommt eine gelegentlich anzutreffende gesellschaftliche Benachteiligung der Angehörigen des yezidischen Glaubens hinzu. Sowohl in islamischen als auch christlichen Kreisen kursiert der Vorwurf, dass die Yeziden "Teufelsanbeter" seien. Auch wenn der straff geführte Einheitsstaat Syrien keine nicht-staatliche Gewaltausübung toleriert, ist er nicht in der Lage, aus dem genannten Vorwurf resultierende gesellschaftliche Benachteiligungen im alltäglichen Leben vollständig zu verhindern. (Beilage A zum Verhandlungsprotokoll)

Wer Syrien illegal verlassen hat, bzw. nur mit einem LP statt einem Reisepass einreist, wird bei einer Rückkehr an der Landesgrenze oder am Flughafen von den Sicherheitskräften einer Identitätsprüfung unterzogen. Diese findet in Form einer Befragung statt und ist in der Regel mit einer kurzen Festhaltung (2-3 Stunden bis hin zu 12 Tagen) verbunden. Dabei werden die Personalien überprüft, und es wird nach dem Aufenthaltszweck im Ausland und den Gründen für die illegale Ausreise gefragt. Je nach Profil des Rückkehrers wird er auch zu politischen Aktivitäten im Ausland befragt. Nach einer Erstbefragung werden die Personen meist zur Polizeistation Baramke gebracht, die über Hafträume verfügt. Der Fall wird der politischen Sicherheit gemeldet und es wird ein Verfahren (meist wegen Passverlustes) eröffnet. Entweder wird der Rückkehrer nach der Verfahrenseröffnung entlassen und muss später den Gerichtsentscheid abholen, oder er muss bis zum Gerichtsentscheid in Haft verbleiben. Nach rund 10-12 Tagen sollte eine Antwort der politischen Sicherheit vorliegen. Wenn diese positiv ist, kann ein neuer Pass ausgestellt werden. Das Strafmaß beträgt in der Regel eine Buße von 300-500 Syrischen Lira (7-11 USD). Die meisten Personen, die ihren Pass verloren haben, erhalten einen neuen Pass, sogar solche, die illegal ausgereist sind. Es besteht Konsens unter mehreren befragten Partnerbehörden, dass allein die Identitätsüberprüfung kein Risiko für Folter begründet. Schlechte Haftbedingungen (schlechtes Essen, ungenügende sanitäre Anlagen) und vereinzelt Schläge sind nicht auszuschließen. Berichte über Folter wegen geringer Delikte wie illegaler Ausreise liegen nicht vor. Das Folterrisiko steigt jedoch, wenn - beispielsweise bei Politaktivisten - das Verfahren nach 10-12 Tagen nicht mit einem Urteil endet, sondern eine Überstellung an einen Sicherheitsdienst erfolgt.

Ein längerer Auslandsaufenthalt ist für sich allein kein Grund für eine Verhaftung oder längerfristige Repressalien. Eine Befragung ist bei jeder Einreise möglich. Personen, die oft ein- und ausreisen, sind trotz ihres Wohnsitzes im Ausland nicht generell verdächtig. Wer lange Zeit ohne Rückkehr nach Syrien im Ausland gelebt hat, 'riskiert' bei einer Rückkehr nach Syrien insbesondere, Steuern (nach-)zahlen zu müssen. Dies kommt einer Art Buße gleich.

Eine Asylgesuchseinreichung im Ausland führt nicht zu Problemen bei der Rückkehr. Den syrischen Behörden ist bekannt, dass der Aufenthalt im Ausland oft auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung erfolgt. Die Asylgesuchseinreichung als solche gilt nicht als politische Aktivität. Erst wenn die Vorbringen und Vorwürfe des Asylgesuchstellers einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen werden, können sie als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftung und Repressionen gemacht werden. Es sind nur wenige Personen bekannt, die deswegen verurteilt wurden. (Beilage E zum Verhandlungsprotokoll)

Der syrische Staat verfügt über ein gutes Informantensystem im Ausland und kann sich dadurch sehr genau über die Aktivitäten seiner Bürger im Ausland informieren. Die Auslandvertretungen werden vom syrischen Sicherheitsdienst überwacht. Es lässt sich nur im Einzelfall beantworten, wer gefährdet ist. Die Gefährdung ist je nach exilpolitischer Aktion mehr oder weniger wahrscheinlich. (Beilage D zum Verhandlungsprotokoll)

Die Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers beruhen auf seinen diesbezüglich glaubwürdigen Angaben im Verfahren.

Die Aussagen des Beschwerdeführers sind letztlich in sich schlüssig und sind auch frei von wesentlichen Widersprüchen. Soweit das Bundesasylamt damit argumentiert, dass er in seinen ersten Einvernahmen nicht derart konkret sein Vorbringen gestaltet hat, wie bei seiner letzten Einvernahme vor dem Bundesasylamt, so ist dem Bundesasylamt entgegen zu halten, dass die beiden ersten Einvernahmen sehr kurz gehalten waren, wobei hier zwar wesentliche Dinge in den Angaben des Beschwerdeführers nicht so vorgebracht wurden wie letztlich in der letzten Einvernahme beim Bundesasylamt und auch beim Asylgerichtshof, doch lassen sich daraus keine wesentlichen Widersprüche zu den zuletzt getätigten Angaben herstellen. Insbesondere aber ist das Vorbringen des Beschwerdeführers durch die Angaben seiner Gattin beim Asylgerichtshof bestätigt worden, wogegen die Gattin des Beschwerdeführers vom Bundesasylamt diesbezüglich nicht befragt wurde. Die Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Gattin sind durchwegs gleichlautend und miteinander jeweils in Einklang zu bringen, weshalb letztlich nicht davon auszugehen ist, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht den Tatsachen entspreche.

Im Übrigen besteht aber kein Grund an den Angaben des Beschwerdeführers zu zweifeln, war er doch durchaus in der Lage, die jeweiligen Vorfälle stimmig zu schildern. Zweifel an der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers sind nicht aufgekommen. Die exilpolitische Betätigung wird zudem durch die Vorlage diverser Beilagen (Photos von Demonstrationen und Veranstaltungen, Parteibestätigung, etc.) bestätigt.

Die Feststellungen zur allgemeinen Situation ergeben sich aus den zitierten Beilagen zum Verhandlungsprotokoll, denen nicht entgegengetreten wurde und besteht auch sonst kein Zweifel an der Richtigkeit der sich daraus ergebenden Feststellungen.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 75 Abs. 7 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF (AsylG 2005) sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG 1997), zu Ende zu führen. Da das gegenständliche Verfahren zu obgenanntem Zeitpunkt anhängig war, ist es sohin nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen.

Gemäß § 23 des Asylgerichtshofgesetzes, BGBl. I 4/2008 idgF (AsylGHG), sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 7 Asylgesetz 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiverweise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorherigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorherigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende pro futuro zu erwartende Verfolgungsgefahr dar.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention wohl begründet ist.

Im Hinblick auf die aktuelle Lage in Syrien ist derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass der Beschwerdeführer, der zwar in seiner Heimat nicht konkret politisch tätig war, der aber dennoch bereits in das Visier des Geheimdienstes geraten ist und von diesem gesucht wurde, der exilpolitisch tätig ist und mehrfach in Wien für die Rechte der Kurden demonstriert hat, dadurch (wieder) in das Visier der syrischen Geheimdienste gekommen ist und im Fall seiner Rückkehr nach Syrien von Geheimdienstmitarbeitern verfolgt würde.

Den Feststellungen lässt sich auch entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Verfolgung Eingriffe in seine körperliche Integrität zu befürchten hätte, die auch von ihrer Eingriffsintensität her asylrechtlich relevant sind. Es ist sohin glaubhaft, dass dem Beschwerdeführer in Syrien Verfolgung aus asylrechtlich relevanten Gründen, nämlich aufgrund seiner politischen Gesinnung im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden, droht, und liegt auch keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vor, sowie besteht kein Anhaltspunkt, dass für den Beschwerdeführer eine inländische Fluchtalternative offen stünde.

Dem Asylantrag des Beschwerdeführers ist daher stattzugeben, dem Beschwerdeführer gem. § 7 AsylG Asyl zu gewähren und dies gem. § 12 leg.cit. mit der Feststellung, dass dem Beschwerdeführer kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt, zu verbinden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.